

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität                      10.12.2019      Kenntnisnahme      Ö

F. Baur / 26.11.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Anbringung einer Mittelmarkierung auf der K 8039 zwischen Winterbach und Sattelbach - Antrag der ÖDP-Fraktion vom 01.10.2019**

**Darstellung des Vorgangs:**

Mittelmarkierungen sind Verkehrszeichen und somit von der Verkehrsbehörde anzuordnen. Der Kreistag hat damit keine Entscheidungsbefugnis bei der Frage, ob eine Mittelmarkierung angebracht wird.

Neben dieser rein formalen Betrachtung sind darüber hinaus auch die fachlichen Voraussetzungen für eine Mittelmarkierung aus folgenden Gründen nicht gegeben:

In der Richtlinie für die Markierung von Straßen (RMS) ist unter Ziffer 3.2.1.1 folgendes geregelt: „Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Fahrbahnen ab 5,50 m Breite zur Aufteilung in Fahrstreifen mit Leitlinien zu markieren, soweit an ihrer Stelle nicht andere Markierungen erforderlich sind. Auf Fahrbahnen unter 5,50 m Breite dürfen Leitlinien nur aufgebracht werden, wo bei Gegenverkehr ein gefahrloses Ausweichen der Fahrzeuge auf den unbefestigten Seitenstreifen möglich ist.“

Bereits vor der Verwaltungsreform im Jahr 2005 wurde vom damaligen Straßenbauamt abweichend von der RMS festgelegt, dass die Fahrbahnbreite, ab der die o.g. Regelung gilt, von 5,50 m auf 5,75 m angehoben wird. Da es sich hier um eine Richtlinie handelt, ist ein begründetes Abweichen regelmäßig möglich.

Grund hierfür war, dadurch eine erhöhte Sicherheit zu erreichen, da die meisten Seitenstreifen (Bankette) an den schmalen Kreisstraßen im Landkreis nicht die erforderliche Regelbreite und Tragfähigkeit haben, um gefahrlos darauf ausweichen zu können. Daher müssen die Fahrzeugführer im jeweiligen Begegnungsfall individuell entscheiden und entsprechend reagieren.

Diese Regelung hat sich aus Sicht der Verkehrskommissionen bewährt. Aufgrund des Antrags wurde die Verkehrsbehörde im Landratsamt und die beiden zur Verkehrskommission gehörenden Polizisten befragt, ob Sie es befürworten würden, von den bestehenden Regelungen abzuweichen. Dies wurde von allen Beteiligten verneint.

Im Gegenteil wird insgesamt die Auffassung vertreten, dass die fehlende Mittelmarkierung zu einer erhöhten Aufmerksamkeit führt und die Verkehrsteilnehmer zwingt, sich im Begegnungsfall bei angepasster Geschwindigkeit verständigen zu müssen.

Eine Mittelmarkierung anzubringen, obwohl die Fahrzeuge auf der jeweils zu schmalen Fahrspur nicht ausreichend Platz haben, würde nur fälschlicherweise suggerieren, man könnte sich begegnen ohne auf die Bankette ausweichen zu müssen und aus hiesiger Sicht zu einem erhöhten Unfallaufkommen führen.

Die Strecke zwischen Winterbach und Sattelbach hat eine durchgehende Fahrbahnbreite von maximal 5,60 m. Eine Mittelmarkierung wurde von der Verkehrskommission in der Vergangenheit immer abgelehnt.

Die Strecke ist vom offiziell von der Polizei erfassten Unfallgeschehen her unauffällig. 2016 bis 2018 wurden auf der Strecke insgesamt 3 Verkehrsunfälle verzeichnet, die auf einen Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot zurückzuführen waren.

#### Anlage 1 zu 0188/2019 - Antrag

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.